

# Monatsblätter.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte  
und Altertumskunde.

---

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe  
gestattet.

---

## Nachruf.

Am 25. April starb im Alter von 84 Jahren Herr Landgerichtsrat a. D. **August Küster**. Mehr als 30 Jahre hat er dem Vorstande als zweiter Vorsitzender angehört und sich stets mit größtem Interesse und lebhaftem Eifer an seinen Arbeiten beteiligt. Mit warmer Liebe hing er an seiner Heimat und ging nicht allein der Geschichte der eigenen Familie forschend nach, sondern suchte auch die Vergangenheit seines Geburtsortes und dessen Umgegend aufzuhellen. Das Gedächtnis des treuen Freundes unserer Sache, dessen schlichtes, mildes und treuherziges Wesen alle, die ihn kannten, für ihn einnahm, wird uns stets unvergessen bleiben.

Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche  
Geschichte und Altertumskunde.

## Bürger - Bataillon und Bürgerwehr in Kolberg.

Von W. K a n n g i e ß e r.

(Fortsetzung.)

Ungeachtet der früher erlassenen Verordnungen und Festsetzungen war von einer straffen Disziplin im Bataillon noch immer keine Rede, und der Wachtdienst wurde wieder so nachlässig ausgeführt, daß sich der Kommandant von Derschau am 14. März 1757 darüber beschwerte, es würden zu den Wachen ganz untaugliche Leute, sogar Jungen, denen man keinen Posten anvertrauen könne, geschickt, und die Unteroffiziere verließen nach Gefallen die Wachen. Er verlangte, daß von den Bürgerkapitäns täglich einer auf der Parade erscheine, sie auch die Wachen und Posten täglich einige Male visitieren und jeder Unfug und übermäßiger „Soff“ nach den Kriegskriegsartikeln des städtischen Wachtreglements gehörig bestraft würden.

Als jedoch die Unordnungen nicht abgestellt wurden, sah sich der Kommandant genötigt, Beschwerde bei der Kriegskriegs- und Domänenkammer zu führen. Diese erließ darauf am 9. Mai 1757 folgende Verfügung an den Magistrat:

„Unseren gnädigen Gruß zuvor, Ehrbare, Ehrfame liebe Getreue!

Da der dortige Kommandant Major von Derschau nicht aufhört, sich zu beschweren, daß Ihr auf die Bürger-Wachtparaden alte abgelebte Leute und Jungens schicket, so nicht allein öfters die größte Desordres anrichten, sondern auch mit solchem Gewehr versehen, wovon die meisten ohne Schösser, Pfannen und garnicht zum Schießen zu gebrauchen, so befehlen wir Euch, hierdurch in Gnade und besonders Euch, dem Dirigenti, in dieser zur allgemeinen Sicherheit der Stadt gereichenden Sache, den Kommandanten flaglos zu stellen und mit demselben das Nötige hierüber weiter zu concertieren. Und habt Ihr, der Consul dirigens, 2 membra des Magistrat dahin zu instruiren und anzuhalten, daß sie davor sorgen, daß die auf der Wache ziehende Mannschaft aus tüchtigen Leuten bestehe und mit

gutem Ober- und Untergewehr versehen sei, weshalb die zwei, so dazu beordert werden, alle Tage die Parade revidiren müssen, ob alles ordentlich sei und Euch, dem Consul dirigens, davon rapportiren, was etwa zu redressiren sei, damit solches von Euch sofort verfügt werden kann. Wie nun solches alles arrangiret, habt Ihr innerhalb 8 Tagen ohnfehlbar ad acta zu dociren.“<sup>1)</sup>)

Der Wachtdienst muß wohl von nun an strenger gehandhabt worden sein, denn die früheren Klagen verstummen.

In den 3 russischen Belagerungen in den Jahren 1758, 1760 und 1761 wurde das Bürger-Bataillon vom Kommandanten Oberst v. d. Heyde zum Walldienst herangezogen. Nach der Geschichte der Kolberger Belagerungen von Held (S. 50) und der Geschichte der Festung Kolberg von Grapow stellte im Jahre 1758 der Kommandant während der Nacht die ganze Garnison in den bedeckten Weg und eine doppelte Anzahl Bürger auf den Hauptwall. Die Mitglieder der städtischen Schützengilde, die im Scharfschießen geübt waren, mußten mit ihren Büchsen patrouilliren. Der russische General von Palmbach war über ihr Schießen so entrüstet, daß er 8 Bürger Soldaten, die sich einem Ausfalle der Garnison angeschlossen hatten und in Gefangenschaft geraten waren, erschießen lassen wollte. Er nahm jedoch hiervon Abstand, nachdem er erfahren, daß die Bürger durch Eid zur Verteidigung der Stadt verpflichtet seien, und gab den gefangenen Bürgern die Freiheit wieder.

Bei der zweiten Belagerung 1760 wird weder von Held noch von Grapow die Beteiligung des Bürger-Bataillons an der Verteidigung der Festung erwähnt. Bei der 3. Belagerung 1761 verteilte der Kommandant, wie Held berichtet, die Feuerwachen der Bürger bei Tage und bei Nacht so zweckmäßig, daß sie allemal bei dem Bombardement ihre Absicht auf der Stelle erfüllten. Über die Haltung des Bürger-

<sup>1)</sup> Magistrats-Akten ohne Rubrum de 1744—1808.

Bataillons während der Belagerungen sprach sich Friedrich der Große in einer aus Meissen datierten Ordre vom 22. März 1761 lobend aus.

In der denkwürdigen französischen Belagerung im Jahre 1807 beteiligte sich das Bürger-Bataillon an der Verteidigung der Festung dadurch, daß es fast sämtliche Wachtposten besetzte, Piketts auf den Wällen zu Hülfe gab, Patrouillen in der Stadt umher sandte und die eingebrachten Kriegsgefangenen bewachte.<sup>1)</sup> Das aus 5 Kompagnien bestehende Bürger-Bataillon war militärisch organisiert mit Ober- und Seitengewehr versehen und wurde auf dem Münderfelde exerziert. Durch eine Besichtigung des Bataillons im Januar 1807 wurde festgestellt, daß das Bataillon vollständig ausgerüstet sei. Hierbei wiederholte das ganze Bataillon vor dem Landrat Dalcke und dem Kriegsrat Wiffelink seine schon öfter geäußerte Erklärung, daß es bereit sei, für den König, das Vaterland und die Stadt Gut und Blut zu opfern und sich lieber unter den Trümmern der Häuser begraben zu lassen, als dem Feinde auf eine entehrende Art die Festung zu übergeben. Der Bürgermajor Feilke handigte bei dieser Gelegenheit dem Magistratsdirigenten den Stärkerapport des Bataillons ein. Es bestand aus 1 Major, 5 Hauptleuten, 5 Premierleutnants, 5 Sekondeleutnants, 5 Fähnrichen, 5 Gefreiten-Korporalen, 5 Feldwebeln, 45 Unteroffizieren, 610 Gemeinen und 5 Tambours. Über den Zustand des Bataillons erstattete am 3. Februar 1807 der Landrat Dalcke einen Bericht an den König. Hierauf erging schon am 9. Februar eine Allerhöchste Kabinettsordre, in der ausgesprochen wurde, daß Se. Majestät durch den rühmlichen Patriotismus, der die treue Bürgerschaft zu Kolberg beseele, um sich durch die tätigste und mutvollste Anstrengung des Ruhmes ihrer Vorfahren würdig zu bezeugen, sehr erfreut sei und dieses der gesamten

<sup>1)</sup> Magistrat-Akten IV. 4. 2. 1.

Bürgerſchaft und namentlich dem dabei ſich auszeichnenden Bürgermajor, Kaufmann Feilke, jederzeit in Gnaden gedenken wollen.<sup>1)</sup>

Vom 24. März 1807 ab beſetzte das Bürger-Bataillon die Hauptwache und die inneren Poſten in der Stadt täglich mit 1 Offizier und 60 Mann, außerdem wurden 6 Mann auf Baſtion Cleve und Magdeburg zur größeren Sicherheit geſtellt, um zu verhindern, daß der Feind bei Nachtzeit von Altstadt mit Rähnen und Flößen die Perſante herunter komme. Auch hierüber wurde dem Könige Bericht erſtattet, der in einer Allerhöchſten Kabinettsordre vom 9. Mai 1807 nochmals die Treue und Anhänglichkeit der Bürgerſchaft mit beſonderem Danke anerkannte.

Durch eine Allerhöchſte Kabinettsordre vom 15. Mai 1807 wurde den Bürger-Offizieren eine Uniform bewilligt, die aus einem dunkelblauen Rocke mit weißem Futter, weißem Kragen und weißen Aufſchlägen, aus einer weißtuchenen Weſte und ebenſolchen langen Beinkleidern, ſämtlich mit gelben Knöpfen, aus einem Montierungshute mit einer goldenen Agraffe und gelbem Knopf und aus einem Säbel beſtand, wie ihn das Bergwerks- und Hüttendepartement trug, mit einem ſchwarz-lackierten ledernen Umhange, auf dem vorne ein Schild mit dem Kolberger Stadtwappen angebracht werden durfte. Auch wurde genehmigt, daß die Bürger-Offiziere dieſe Uniform nicht nur im Dienſte, ſondern auch bei allen Vorfällen und öffentlichen Prozeſſionen tragen können.<sup>2)</sup>

Nach der aufgehobenen Belagerung mußte das Bürger-Bataillon im Jahre 1811 während der Ausbildung der nach dem Scharnhorſt'schen Krümpersyſtem bei der Garniſon ein-geſtellten Rekruten, bei dem Bau der Strandbatterien und zu Revuezeiten den Wachtdienſt nach den Beſtimmungen des Reglements für die Berliner Bürgergarde 4 Monate hindurch

<sup>1)</sup> Magiſtrats-Akten 6. 8. 3.

<sup>2)</sup> Magiſtrats-Akten ohne Rubrum de 1744—1808.

versehen. Als Erleichterung war zwar bei dem Wachtdienste die Gestellung eines Stellvertreters gestattet, doch mußte dieser entweder selbst Bürger oder der Sohn oder Neffe eines Bürgers, über 18 Jahre alt und von unbescholtenem Benehmen, sein.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. April 1812 wurde die Errichtung von Bürgergarden in den Städten der preussischen Monarchie befohlen und eine solche auch durch Regierungs-Verfügung vom 10. Mai 1813 trotz des vorhandenen Bürger-Bataillons für Kolberg angeordnet. Sie sollte aus einem Bataillon von 467 Mann bestehen und binnen 6 Monaten formirt werden. Als ihr Stamm sollte zunächst die Schützengilde dienen, und innerhalb Jahresfrist sollten sämtliche dienstfähigen und dienstpflchtigen Bürger uniformirt sein und zwar mit einem dunkelblauen Rock, einem dreieckigen Hut mit vorgeschriebener National-Kofarde und einem am schwarzledernen Bändelie hangenden Säbel und Obergewehr. Für Unbemittelte sollten von der Stadt Gewehre angeschafft werden. Die Bestätigung der Offiziere behielt sich die Regierung vor, die Unteroffiziere sollten vom Kommandeur ernannt werden. Kein Bürger sollte früher zur Ableistung des Bürgereides zugelassen werden, als bis er die Beschaffung der kompletten reglementsmäßigen Uniform nachgewiesen habe. Es sollte ferner sofort eine Bürgergarde-Kasse eingerichtet, die zu erhebenden Beiträge nach dem mutmaßlichen Vermögen vom Magistrat im Einverständnis mit den Stadtverordneten bestimmt werden und keine Exemtionen stattfinden. Hinsichtlich der Disziplinarstrafen sollten Standgerichte aus dem Bataillons-Kommandeur oder den Kompagnie-Chefs, dem Magistrats-Dirigenten und 2 Gardisten unter Zuziehung einer qualifizierten Justizperson gebildet werden. Die Beibehaltung der den Bürger-Offizieren bewilligten Uniform wurde von der Regierung genehmigt, auch sollten diese auf jeden Fall in ihrer Zahl verbleiben und nur allmählich bei entstehenden Vakanz auf die normalmäßige Zahl reduziert werden. Es wurde auch

angecordnet, daß jedesmal dem Gouverneur von den Exerzierübungen der Bürgergarde Anzeige gemacht werde.<sup>1)</sup>

Nicht lange sollten sich die Bürgergarden ihres Daseins erfreuen. Am 21. April 1813 erging das Edikt über die Errichtung der Landwehr und des Landsturms. Hierdurch erachtete der Magistrat die Bürgergarde als aufgehoben, und auch der König versagte dem Wunsche der Bürgerschaft um Beibehaltung derselben die Genehmigung. Um die Ordnung bei den Wachtdiensten zu erhalten, konnte daher nur das Bürger-Bataillon in seiner alten Verfassung bleiben.

Zum Befehlshaber des Landsturms wurde am 21. Mai 1813 wegen seines bewiesenen Patriotismus insbesondere der Fürsorge für die Verteidigung der Festung Kolberg vom Königl. Militär-Gouvernement der Kommerzienrat Schröder ernannt. Auch wurde bestimmt, daß der Landsturm nur zur Verteidigung dieser Festung verwandt werden, unbedingt zur Disposition des Kommandanten stehen sollte und mit dem übrigen Landsturm auf keine Weise vermengt werden dürfe. Es sei notwendig, daß bei der Errichtung des Landsturmes in der Stadt und Festung Kolberg besondere Rücksicht auf die Verpflichtung genommen werde, welche die Bürgerschaft ohnehin schon zur Verteidigung der Festung hatte, sowie auf die Verfassung der hiesigen Bürgergarde, die sich die besondere Gnade Sr. Majestät des Königs bei der letzten Belagerung der Festung erworben habe. Diejenigen Landsturmmänner, welche im Schießen geübt seien, sollten in besondere Schützenkompagnien formiert und bei diesen die bisherigen Offiziere der Bürgergarde wieder eingestellt werden. Es war auch sämtlichen Offizieren des Landsturms der Stadt Kolberg das Tragen der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre von 1807 bewilligten Uniform gestattet. Unterm 25. Mai 1813 berichtete Schröder, daß sämtliche Landsturmmänner am 23. Mai nach geendetem Gottesdienste den Eid abgeleistet, die Kompagnie-

<sup>1)</sup> Magistrats-Akten 6. 8. 5.

Chefs ernannt und die Mannschaften bereits in Kompagnien verteilt seien. Schon am 17. Juli 1813 wurde vom Militär-Gouvernement das Landsturm-Edikt dahin modifiziert, daß in Städten, in denen sich über 300 landsturmfähige Männer befänden, Bürger-Kompagnien und Bataillone zu formieren seien.<sup>1)</sup> Damit trat dann wieder das alte Bürger-Bataillon in seine Rechte, und der Polizei-Direktor Danzen konnte am 2. September 1813 dem Militär-Gouvernement zwischen Ober und Weichsel berichten, daß das Bürger-Bataillon aus 1 Bataillons-Chef, 2 Adjutanten, 5 Kapitän, 5 Premier-Leutnants, 10 Sekonde-Leutnants, 5 Feldwebeln, 60 Unter-offizieren, 3 Tambours und 461 Gardisten in Summa aus 549 Köpfen bestehe und formiert sei.<sup>2)</sup> Das Militär-Gouvernement bestimmte auch, daß die Wahl und Anstellung allein durch den Militär-Kommandanten und die Polizeibehörde zu erfolgen habe. Außer dem Wachtdienst mußte das Bataillon im Jahre 1813 auch zum Schanzenbau oft über 100 Mann täglich stellen.

In den späteren Jahren beschränkte sich der Dienst des Bataillons nur auf die Stellung der Feuerwachen, behufs Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherung des Eigentums bei Feuersbrünsten.

Noch einmal sollte der Bestand des alten Bürger-Bataillons in Frage gestellt werden, und zwar in den Jahren 1848 und 1849. Infolge der Armierung der Festungswerke zum Schutze des Hafens und Seestrandens gegen einen etwaigen feindlichen Angriff ersuchte am 3. April 1848 die Kommandantur den Magistrat, eine Bürgergarde ins Leben zu rufen, die eventl. den Wachtdienst innerhalb der Festung versehen könne. Die Kommandantur ignorierte also die Existenz des Bürger-Bataillons, ebenso wie der Magistrat, der sogar ein vorläufiges Reglement für die Bürgergarde ausarbeitete. Dieses erhielt jedoch nicht

<sup>1)</sup> Magistrats-Akten betr. Landsturm.

<sup>2)</sup> Pr.-Akten Tit. XXX. III. 3.



die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung. Das Offizier-Korps des Bürger-Bataillons beschloß dagegen am 14. April 1848, daß das Bataillon in 5 Kompagnien auch ferner in seiner bisherigen Ordnung verbleibe und durch keine andere Bürgerwehr ersetzt werden dürfe. Dieser Beschluß erhielt die Bestätigung der städtischen Behörden. Die Kompagnien wurden neu organisiert, alle waffenfähigen zuverlässigen Bürger in die Listen eingetragen, die Kompagnien dann versammelt, gemustert, mit den Offizieren bekannt gemacht und die Sammelplätze bestimmt, auch vorläufig 100 Gewehre von der Kommandantur erbeten. Am 6. Mai 1848 zeigte der Major Plüddemann an, daß das Bataillon formiert sei, aus 518 Bürgern bestehe und noch 500 Gewehre von der Kommandantur erbeten und geliefert seien. Diese waren leider von so schlechter Beschaffenheit, daß sie bei den Schießübungen nicht ohne große Gefahr zu benutzen waren, weil ihnen Hauptschrauben und Ringe fehlten und ein Teil der Schösser sich als unbrauchbar herausstellte.<sup>1)</sup>

Am 21. April 1848 trat das Bataillon mit Waffen auf dem Zillenberge an und legte als Abzeichen eine weiße Binde am linken Arm an. Es wurde ihm die Benutzung des Exerzierhauses in den Abendstunden und Sonntags in den Morgenstunden gestattet. Am 17. Oktober 1848 erschien das Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehren, dessen Ausführung von der königlichen Regierung, obwohl in Kolberg bereits das Bürger-Bataillon bestand, bis zum 1. Januar 1849 angeordnet wurde. Eine Stammliste wurde aufgestellt, von einer Kommission geprüft und dabei bei der 1. Kompagnie 175, bei der 2. Kompagnie 154, bei der 3. Kompagnie 151 und bei der 4. Kompagnie 185 Mannschaften ermittelt. Der 1. Kompagnie wurde der Börsen- und Georgen-Bezirk, der 2. Kompagnie die Neustadt, der Kloster- und Geldern-Bezirk, der 3. Kompagnie der Marktbezirk und ein Teil des Marien- und Domstraßen-Bezirks und der 4. Kompagnie der andere

<sup>1)</sup> Magistrats-Akten IV. 8. 7.

Teil dieser beiden Bezirke, die Münde und der Salzberg zugeteilt. Am 13. März 1849 ordnete der Magistrat die Wahl der Vorgesetzten an, und zwar für jede Kompagnie 1 Kapitän, 1 Oberzugführer, 2 Stellvertreter der Zugführer, 2 Rottenmeister als Feldwebel der Züge und 12 Rottenführer. Die Wahlen fanden am 22. März statt, aus denen als Kapitäns der Lehrer Bethge, Seifenfabrikant A. Maager, Justiz-Kommissar Plato und Holzhändler Richter hervorgingen. Am 23. März fand dann die Wahl des Majors in der Marien-Kirche statt. Diese fiel auf den Regierungs-Kondukteur Leutnant a. D. Banck. Erst nach langem Widerstreben nahm er die Wahl an. Es wurde auch ein berittenes Korps in der organisierten Bürgerwehr gebildet; es bestand aus 31 Mann unter Führung des Brauereibesizers Kottjahl. Die Dauer der Bürgerwehr sollte aber nicht lange währen. Bereits unterm 24. Oktober 1849 wurde sie durch Gesetz wieder aufgehoben, die Waffen am 17. und 18. Januar 1850 an das Artillerie-Depot zurückgegeben und mit dem 1. April 1850 dieselbe außer Tätigkeit gesetzt.<sup>1)</sup>

(Schluß folgt.)

## Schwedisch-Pommerns Beitrag zum Türkenkriege vom Jahre 1663.

Als am 20. Januar 1663 in Regensburg der sogenannte immerwährende Reichstag zusammentrat, befand sich unter den Verhandlungsgegenständen eine vom Kaiser Leopold I. geforderte Unterstützung gegen die Türken. Doch sah er sich genötigt, durch ein besonderes Abkommen vom 11. Juli d. J. den rheinischen Alliierten zu gestatten, daß ihre Truppen ein eigenes Korps unter eigenem Oberbefehl bilden sollten. Da Schweden auch für Pommern dem Bunde beigetreten war, so forderte die Regierung vom Landtage 125 Reiter und 200 Fußsoldaten. Doch erklärte die Regierung sich bereit, um dem

<sup>1)</sup> Magistrats-Acten VI. 8. 8.

Landesunkosten zu ersparen, die Fußvölker von den im Herzogtum Bremen stehenden Regimentern zu nehmen, so daß Pommern nur für ihren Unterhalt zu sorgen hätte. (Propositio wegen der Volkshülffe wider die Türcken. Depon. Archiv der Stadt Stettin Tit. 3 Nr. 296 u. 298 Abschr.) Trogdem waren die Kosten für das Fußvolk und die Reiterei für das durch lange Kriegszeiten hart mitgenommene Land noch sehr hoch. Sie betruhen 15872 Reichstaler für 3 Monate („Verzeichnus Was Zue der Mundirz vndt Förthbringung der zur Reichshülff verwilligten vndt von dem Herzogthumb Pommern geforderten 125 Reuter wie auch 200 Fuß Knechte für nötig erachtet“ a. a. O. Tit. 3 Nr. 296 und 298 Abschr.).

Diese Summe aufzubringen und noch dazu in der kurzen Zeit von 3 Wochen (Bericht des Deputierten der Stadt Stettin, D. Joach. Schnobel an Rat und Bürgermeister Wolgast 27. Aug. 1663, a. a. O. Tit. 3, Nr. 296 Orig.) war nicht leicht. Der Vorschlag der Landstände, die Regierung solle den schwedischen Residenten in Hamburg anweisen, ihnen die Summe vorzustrecken, wurde abgelehnt. (Protocollum der conferenz wegen auffbringung der Türckensteuer Actum Wolgast 27. Aug. 1663, a. a. O. Titel 3, Nr. 295 Abschr.) Die Kommissare der Regierung meinten, man könne die Summe durch eine vorläufige Anleihe von 12000 Rtlr. im Lande selbst aufbringen. Die Städte Stralsund und Stettin sollten sich darin teilen; die Regierung und Landstände bürgten ihnen, daß nach 2 Monaten alles wieder bezahlt sein solle. Die Deputierten der Stadt Stettin, Bürgermeister Christoph Richter und Syndikus D. Joach. Schnobel, lehnten ab, es sei kein Geld vorhanden in der Stadt. Dies stimmt mit einer anderen Äußerung Richters, wie schlecht es mit Stettin stehe, sähe man an folgendem: 1631 hätten sie in 2 Tagen 200 000 Rtlr. aufbringen können; „aniko wüsten Sie nicht 2000 aufzubringen.“ (Protocollum den 31. Aug. hora 9, Abschr. a. a. O. Tit. 3, Nr. 295.) Auf Wunsch der Regierung sollten nun Rat und Bürgermeister mit den holländischen Kaufleuten Schwiffen

und Thomas Blüggen in Stettin unterhandeln, doch auch diese konnten trotz der Garantie, die die Regierung bot, die Summe nicht beschaffen. (Berichte der Dep. Christ. Richter und D. Joach. Schnobel Wolgast 27. und 30. Aug. 1663. Antwort des Rates Stettin d. 29. Aug. 1663 a. a. O. Tit. 3, Nr. 296.)

So sahen sich die Landstände genötigt, den in solchen Fällen früher üblichen Weg zu beschreiten und das Geld durch eine allgemeine Umlage aufzubringen. Als „modus contribuendi“ wurde von der Ritterschaft die Capitation vorgeschlagen und von den Städten angenommen. Danach mußte jeder ein Gewisses von seinen Hufen geben und sollten 4 wüste Hufen gleich einer steuerbaren gerechnet werden. Als wüste Hufe sollte gerechnet werden, „auff welche kein pair noch Cossat wohnet, welche gar nicht oder auch nicht auff ein Drembt Korn besorgt vnd also nicht genuetet werden kan oder dergestalt mit Heide, brahmen, Hasengeil vnt Holzen bewachsen, daß sie in langer Zeit nicht wieder vnter die Cultur oder fuhrke zu bringen sein.“

Die Personen aller Stände aber wurden in Klassen eingeteilt. Darüber gibt folgendes Schriftstück Aufschluß, das interessante Einblicke in die Bewertung der einzelnen Berufe in jener Zeit gewährt. (Es befindet sich in den Ritterschaftl. Protokollen s. d. 25. und 26. Aug. 1663. Strals. Rittersch. Archiv C 99c pg 188 f. Abschrift davon im Depon. Archiv der St. Stettin Tit. 3, Nr. 298.) Zur 1. Klasse gehörten:

„alle Herren Generalen, Königl. Rähte, von Adell Ritterschaft, sie sein in Kriegs oder außerhalb Kriegs Dienste vndt andere Landbegüterte, Adliche Wittiben vndt Jungfrauen (exceptis Miserabilibus personis, auch der Kloster Jungfrauen), Haupt vndt Ambleute, Königl. Vicent vndt Accis=Inspektoren, Doctores, Advocati, Medici, alle andern Königl. Bedienten, Bürgermeister, Rahts Verwandte, Syndici, Secretarii vndt oekonomi, protonotarii Item vornehme

Bürger vndt Kaufleute in den 4 Border Städten vndt die sonst in dem ersten stande daselbst begriffen, Ihr Königl. Maytt., Adlichen vndt anderer Ackerwercke pensionarij vnd Pfandes Einhaber, Rentenmeister, diese alle geben zum ersten termin, der Man 1 Rthlr., dessen Frau  $\frac{1}{2}$  Rthlr. vndt für Jedes gezeugtes oder verpflegtes Kind so von 15 Jahren vndt darüber 12 fl., doch die studierende Jugend überall außgenommen.

2. Classis. Hierzu gehören Bürgermeister, Stadtvöigte Rahtsverwandte, Deconomi, Secretarij, brauer, welche nicht im ersten stande in den Border Städten gerechnet werden, Kaufleute vndt Vornehme Bürger in den mittel Städten, Königl. Collectores, Item Trompetter, Kunst Pfeiser, Notarij, procuratores, Barbirer vndt die in den Städten im andern stande begriffen, wie auch pensionarij auf geringen Höfen vndt Hüfen. Diese alle geben, der Man 32 fl., die Frau 16 fl., für jedes gezeugtes oder verpflegtes Kind 8 fl.

3. Classis. Hierzu gehören Bürgermeister, Rahts Verwandte, Stadtschreiber oder Secetarien der vom Adel, Königl. vndt Land Executores, Cancellisten vndt Deconomi in den Kleinen Städten Richtenberg, Franzburg, Laßan, Gügkow, Jarmen, Garg in Rügen, Pölitz vndt andere kleine Städte, Item alle Handwerker, Schweineschneider, Möller, Schornsteinfeger, schuster, schneider, becker, alle handwerker, Böigte, Krüger, schulgen, Gärtner, Leinweber, Mühlen, bereiter, Stadt Diener. Diese alle geben 20 fl. vndt die Frauen 10 fl., jedes Kind über 15 Jahr 5 fl.

4. Hierzu gehören alle Acker, Baurfleute, Rosaten, einlieger, tagelöhner, sie wohnen in Weltlichen oder Geistl. heusern oder Rathen niemand außgenommen, diese geben der man 9 fl. die Frau 4 fl., daß Kind über 15 Jahre 2 fl. Die baur vndt andere Knechte, Item Mägde vndt andere gefinde, sie haben nahmen, wie sie wollen, sie dienen bey Geistl. oder weltlichen niemand außgenommen. Diese geben alle von ihrem Lohn von jedem fl. 9  $\frac{1}{2}$  Sündisch."

P. Ganzer.

## Literatur.

Dr. Fr. Lorenz, *Slovinzische Grammatik*. Herausgegeben von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Petersburg 1903. 4 Mk.

Der selbe, *Slovinzische Texte*. In demselben Verlage, Petersburg 1905. 2 Mk.

Der Verfasser der *Slovinzischen Grammatik* fing im Jahre 1897 die Erforschung der Sprache jener Überreste der pommerschen Slaven an, welche in den Kirchspielen Garde und Schmolzin im Kreise Stolp wohnen. Damals lebten noch 200–250 Personen, denen das *Slovinzische* bekannt war. Da sie aber fast ohne Ausnahme hochbetagt waren, war ihre Zahl im raschen Abnehmen begriffen, und Dr. Lorenz ist gerade noch vor Toresschluß gekommen, um sowohl die Sprache als auch einige Volkslieder, namentlich aber eine größere Anzahl von Volks-sagen für die Wissenschaft zu retten.

Wie es bei der modernen Dialektforschung selbstverständlich ist, widmete der Verfasser die größte Sorgfalt der Feststellung des *slovinzischen* Lautsystems, und die Beschreibung desselben nimmt 226 Seiten der *Grammatik* ein. Auf weiteren 123 Seiten wird die *slovinzische* Flexion dargestellt. In einem Anhange wird die Lautlehre des *Kabatfischen* besprochen, eines Dialekts, den etwa 250 östlich vom *Lebasse* wohnende Pommern noch im täglichen Leben gebrauchen.

Auf Grund dieses genauen Studiums sucht nun der Verfasser dem *Slovinzischen* den richtigen Platz unter den slavischen Sprachen anzuweisen. Seit Schleicher hat man das Nordwestslavische, dem man die gemeinsame Bezeichnung *Lechisch* gab, in zwei Sprachen geteilt, in das *Östlechische* oder *Polnische* und das *Westlechische*, zu dem man alle slavischen Dialekte rechnete, die östlich vom *Kaschubischen*, westlich vom *Polabischen* als *Grenzdialekten* umfaßt wurden. Diese Ansicht vertreten auch heute noch die polnischen Slavisten, wobei sie jedoch das *Kaschubische* als ein *Grenzdialekt* des *Polnischen* ansehen.

Das *Slovinzische*, welches zuerst von Hilferding, später von Parczewski beschrieben wurde, wird von den meisten polnischen Slavisten als ein Dialekt des *Kaschubischen* angesehen. Gegen diese letzte Auffassung wendet sich der Verfasser mit folgenden Worten: „In den bisherigen Veröffentlichungen wird das *Slovinzische* immer nur als bloßer Dialekt des *Kaschubischen* aufgefaßt und mit dem *Bylatfischen*, *Kabatfischen* usw. auf gleiche Stufe gestellt. Dies ist nicht richtig, das *Slovinzische* ist vielmehr der letzte Rest einer Sprache, welche mit dem *Kaschubischen* zwar eng verwandt, aber doch durch eine Reihe

von Eigentümlichkeiten von demselben getrennt war und der demnach eine selbständige Stellung neben dem Kaschubischen anzuweisen ist.“

Diese Ansicht des Verfassers mag bei der heutigen Bedeutung, welche das Wort „Kaschuben“ angenommen hat, ganz richtig sein, denn jetzt werden damit die einen besonderen slavischen Dialekt sprechenden Bewohner der Kreise Putzig, Neustadt, Karthaus und teilweise von Berent, Schlochau, Konitz, Lauenburg und Bütow bezeichnet aber ursprünglich hießen auch die Bewohner der Kreise Stolp, Köslin und noch weiter westlich Kaschuben, wie aus den Urkunden zu erweisen ist. Danach wäre auch das Slovinzische ein kaschubischer Dialekt, ja vielleicht das eigentliche Kaschubisch, während das westpreussische Kaschubisch schon einen Übergangsdialekt zum Polnischen darstellt.

Mit der wissenschaftlichen Bearbeitung des im raschen Schwinden begriffenen slovinzischen Dialekts hat sich der Verfasser ein großes Verdienst erworben, da er für das Slovinzische mehr getan, als einst Schleicher für das Polabische, der schon vorhandenes sprachliches Material zu seiner Grammatik benutzt hat, während Dr. Lorenz seinen sprachlichen Stoff erst sammeln mußte.

Das zweite Werk des Dr. Lorenz enthält slovinzische Texte, die getreu nach den Erzählungen von fast allen noch lebenden Slovinzen wiedergegeben sind. Es sind dies 130 längere oder kürzere Profastücke, 30 Volkslieder mit 3 Melodien. Die sprachliche Seite der Texte wird in erster Linie Slavisten interessieren, der Inhalt aber die Forscher der pommerischen Volkskunde, da er aus Sagen, Aberglauben, Schwänken und geschichtlichen Erzählungen besteht. Wie viel Neues die Slovinzischen Texte gegenüber den Sammlungen von Jahn, Knoop und anderer bringen, vermag ich nicht zu sagen, aber sie werden vielleicht demjenigen Forscher, der eine Untersuchung darüber anstellen wird, was in den pommerischen Sagen germanischen und was slavischen Ursprungs ist, wichtige Anhaltspunkte liefern. Ich will dabei nur das Eine hervorheben, daß der Charakter dieser slovinzischen Sagen und Schwänke eine große Ähnlichkeit mit den bei den westpreussischen Kaschuben gesammelten Sagen aufweist.

Prof. Dr. Łęgowski.

### Berichtigung.

In der Anmerkung 48 auf Seite 45 der Monatsblätter ist Ferdinand Delbrück als Verfasser der Erzählung „Alwin und Theodor“ genannt. Herr Seminar-Oberlehrer Riezau in Dramburg macht mich freundlichst darauf aufmerksam, daß diese Angabe falsch ist. Verfasser

des einst viel gelesenen Werkes, das 1802 in erster Auflage erschien, ist vielmehr der bekannte Philologe Friedrich Christ. Wilhelm Jacobs (geb. 1764).  
M. W.

### Mitteilungen.

Zu ordentlichen Mitgliedern ernannt: Dr. phil. Brunner in Zfinger bei Sabow, Kr. Pyritz, Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Wilh. Bartelt in Garz a. d. Oder, Bankdirektor Busch und Brauereibesitzer Busch in Demmin, Ober-Regierungs-Rat Brasch, Regierungs-Rat v. Kadecke, Regierungs-Rat v. Holken-dorff, Regierungs-Rat Ludovici, Regierungs-Rat v. Bernuth, Regierungs-Assessor Kutscher in Köslin, Pastor em. Griep in Stettin, Dr. med. Weber in Daber, Buchdruckereibesitzer Radow in Polzin und Bürgermeister Goehz in Plate.

Gestorben: Kaufmann Ernst Köhlau in Stettin.

Die Bibliothek (Karkutschstr. 13, Königl. Staatsarchiv) ist geöffnet **Montags von 5—6 Uhr nachm.** und **Donnerstags von 12—1 Uhr.** Außerdem wird der Bibliothekar, Herr Archivar Dr. Heinemann, während der Dienststunden des Staatsarchivs (von 9—1 Uhr vorm.) Wünschen betreffend Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit entsprechen.

Zufchriften und Sendungen an die Bibliothek sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten.

Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliotheks-zimmer zur Einsicht aus.

**Das Museum ist Sonntag von 11—1 und Mittwoch von 3—5 Uhr geöffnet.**

Auswärtige, welche das Museum zu anderer Zeit zu besichtigen wünschen, wollen sich vorher beim Konservator Stubenrauch in Finkenwalde bei Stettin oder in Stettin Papenstraße 4/5<sup>1</sup> melden.

### Inhalt.

Bürger-Bataillon und Bürgerwehr in Kolberg. — Pommerns Beitrag zum Türkenkriege 1663. — Literatur. — Berichtigung. — Mitteilungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Wehrmann in Stettin.

Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.